



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 30.04.2003

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn
2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
3. Offenlegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes der Deutschen Steinkohle AG (DSK) in der Zeit vom 02. – 16.05.2003
4. Erneute Veröffentlichung der Satzung der Sparkasse Moers – Sparkasse für den Kreis Wesel und die Stadt Moers –
5. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) vom 17.04.2003
6. Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Moers, Repelen (Hoher Weg) vom 08.04.2003
7. Einziehung von Straßen;
hier: Teilfläche des Karlsplatzes und Teilfläche der Huckstraße

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn

- (1) Die dem Arbeitspreis, dem Jahresgrundpreis, Jahresverrechnungspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich ab 1. Januar 2003 wie folgen

Investitionsgüterindex	105,0
Monatslohn	2.360,71 €
Erdgaspreis	3,233 ct / kWh

(2) Ab 1. Januar 2003 tritt die neue Preisliste in Kraft.

(3) Die gültige neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 15. April 2003

Energie Wasser Niederrhein GmbH

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Schwafheim der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **323 126 127** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 16.04.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 193 397** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 16.04.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) wird öffentlich bekanntgemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk West der Deutsche Steinkohle AG (DSK AG), Shamrockring I, 44623 Herne, ergeht gem. § 52 Abs. 2a in Verbindung mit § 57a Abs. I Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. I und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan vom 08.07.1999/29.08.2000 in der Fassung vom 13.03.2002 für den untertägigen Abbau bis zum 31.12.2019 wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgesetzt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die Gewinnung von Steinkohle des Bergwerks West. Die hervorgerufenen Senkungen dürfen den im Rahmenbetriebsplan angegebenen Einwirkungsbereich und die in den Antragsunterlagen angegebenen Senkungmaxima von bis zu 7,5 m nicht überschreiten. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wird eine Woche nach ihrer Bekanntgabe wirksam und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Soweit der Rahmenbetriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, bleibt die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen vorbehalten. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen. Diese Planfeststellung konzentriert insbesondere die Ausnahmen gemäß § 62 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG) von den Regelungen des § 62 Abs. 1 LG für folgende Biotope im Auswirkungsbereich der Nenneper Fleuchte:

- AC4 und AE3 Erlen- und Weidenbruchwälder im Bereich des Naturschutzgebiets (NSG) Blink
 - CF0 Röhrlichtbestände im Bereich des NSG Blink.
- Weiterhin werden konzentriert die Befreiungen gem. § 69 Abs. I LG von den Regelungen
- des Landschaftsplans Alpen-Rheinberg des Kreises Wesel
 - des Landschaftsplans Kamp-Lintfort des Kreises Wesel
 - des Landschaftsplans Moers/Neukirchen-Vluyn des Kreises Wesel
 - des Landschaftsplans Nr.13 Geldern-Issum des Kreises Kleve und
 - des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rheurdt für die Landschaftsschutzgebiete 39 und 41.

Die detaillierten Angaben zu den betroffenen Auswirkungsbereichen und der Bezug zu den Landschaftsplänen, den Schutzgebietsausweisungen und zu den besonders geschützten Biotopen ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen nicht ein. Noch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind Art und Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies bleibt ergänzenden Entscheidungen gem. § 74 Abs. 3 VwVfG. NRW. vorbehalten.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen. Über Einwendungen, die sich auf Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum beziehen, war hier auf der Ebene des Rahmenbetriebsplans nicht zu entscheiden. Solche Einwendungen können im Rahmen der Anhörung für das jeweilige Sonderbetriebsplanverfahren "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" beim zuständigen Bergamt erhoben werden.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb ei-

nes Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 2.5.2003 bis 16.5.2003** während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort
- b) Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers
- c) Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn
- d) Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg
- e) Gemeinde Alpen, Rathausstraße 3, 46519 Alpen
- f) Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
- g) Gemeinde Rheurdt, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt
- h) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Dortmund, den 11.04.2003

-81.05.2-2002-1-
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Milk

Moers, den 16.04.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Wusthoff
Beigeordneter

Sparkasse Moers - Sparkasse des Kreises Wesel und der Stadt Moers -

Gemäß § 5 (2) Sparkassengesetz – SpkG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers am 15. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die **SPARKASSE MOERS** – Sparkasse des Kreises Wesel und der Stadt Moers – mit dem Sitz in 47441 Moers,

ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse Moers** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.



§ 2 Gewährträger / Träger

- (1) Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Stadt Moers.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Kreditausschuss
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nimmt der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Zweckverbandsmitgliedes mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- c) 5 weiteren Mitgliedern.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 11. April 2003

Sparkassenzweckverband für den
Kreis Wesel und die Stadt Moers
Szidzik
Verbandsvorsteher

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) vom 17. April 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 /SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 02.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,

- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch sowie innerhalb der Geltungsbereiche von verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplänen) im Sinne des § 30 Baugesetzbuch.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von verbindlichen Bauleitplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der verbindlichen Bauleitpläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. 1 S.2785) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW.S. 546/SGV.NW. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 35 cm aufweist. Ebenfalls geschützt sind nachfolgend namentlich aufgeführte Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden: Buchsbaum, Eibe, Magnolie, Stechpalme, Weiß- und Rotdorn.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines verbindlichen Bauleitplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (siehe § 7).

- (3) Ausgenommen von dieser Satzung sind nachfolgend namentlich aufgeführte Bäume: Baumweide, Birke, Erle, Hybridpappel, Fichte, Lebensbaum, Tanne, Scheinzypresse und Zeder. Nicht unter diese Satzung fallen ebenfalls Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.
- (4) Alle Bäume – ausgenommen die namentlich aufgeführten Bäume unter § 3 Abs. 1 Satz 4 – auf bebauten und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken bis zu einer Flächengröße von 250 qm sind von dieser Satzung ausgenommen und stellen keine geschützten Bäume dar; sie können ohne Genehmigungsantrag gefällt werden. Die Vorschriften des § 8 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald. Diese Ausnahmen gelten nicht für die Erweiterung von Betriebsflächen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen über Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sowie zu Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen verbunden werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum erkennbare Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- g) das Grundstück so beschattet und verdunkelt wird, dass eine übliche Gartennutzung nicht mehr möglich ist.

Soweit notwendig, sind die Genehmigungsvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1, Buchstabe b) oder g) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen oder mehrere neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Für nicht angewachsene Bäume sind neue zu pflanzen. Die unter § 3 Abs. 3 von dieser Satzung ausgenommenen und namentlich aufgeführten Bäume können nicht als Ersatzpflanzungen anerkannt werden.
- (2) Für Beratungen im Rahmen der Ersatzpflanzungen steht die Verwaltung zur Verfügung.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Der Wert der Ersatzpflanzung und/oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 % des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzung wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch, Verkehrs- und Schadenersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt. In begründeten Ausnahmefällen können niedrigere Werte festgesetzt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Diese Satzung findet ebenso Anwendung bei genehmigungsfreien Bauvorhaben entsprechend der §§ 65 und 67 der Landesbauordnung NRW.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) wird der Baugenehmigung beigelegt.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 u. 2 nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge leistet.
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder einem Dritten auf einem Grundstück entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum Ersatz in Höhe von 50 % des Wertes des Baumes zu leisten.
- (2) Werden vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder einem Dritten auf einem Grundstück entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Moers vom 18.07.1997 in der Fassung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 02.04.2003 beschlossene

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17. April 2003

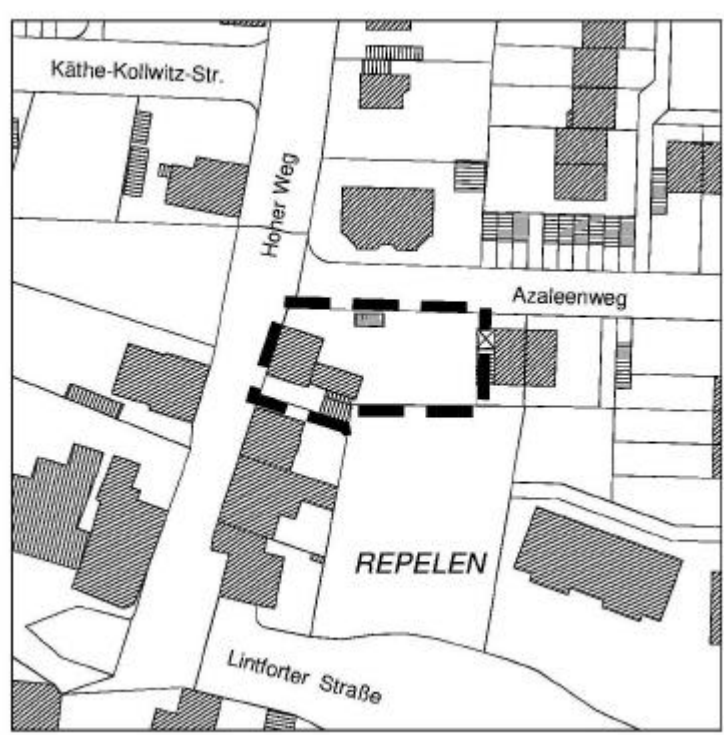
Hofmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Inkrafttreten
der 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Moers,
Repelen (Hoher Weg)
- vom 08.04.2003 -**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **02.04.2003** für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Moers, Repelen (Hoher Weg) gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 gem. § 10 BauGB als **Satzung**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, das eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **02.04.2003** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 08.04.2003

Hofmann
Bürgermeister

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche des Karlsplatzes

einzuziehen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 5, Flurstück 1110. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche von ca. 1.342 m². Die südliche Grenze des abgetrennten Teilstücks bildet eine gedachte Gerade, die im ersten von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1193 nach Norden liegenden Grenzpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 1193 einen rechten Winkel bildet.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche – insbesondere der Teilbereiche -, ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlass nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 03.04.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsrat

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche der Huckstraße

einziehen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 57, Flurstück 673.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche – insbesondere der Teilbereiche -, ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlass nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 03.04.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsrat

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 02.10.2002

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

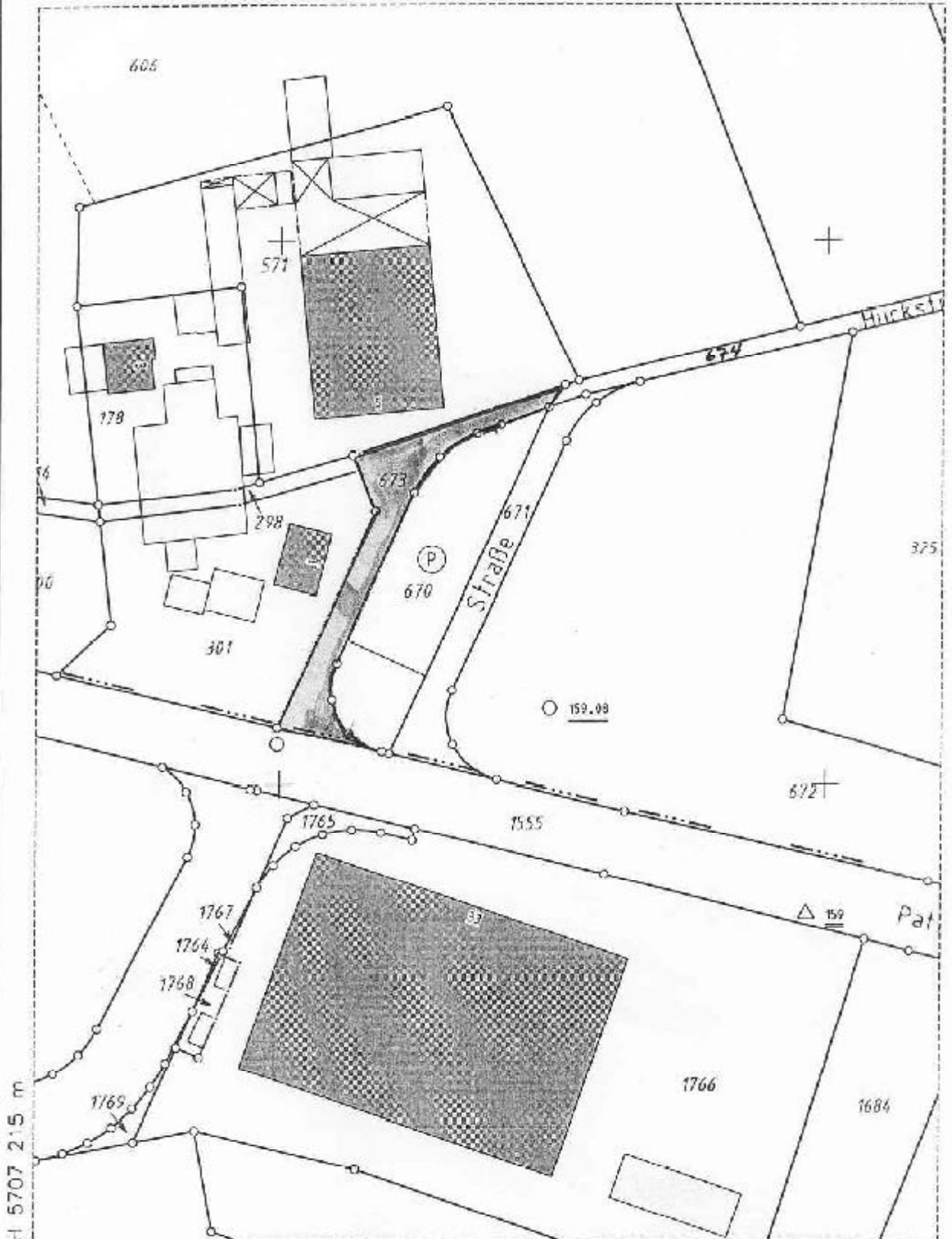
KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers
Gemarkung Repelen Flur 57
Flurstück 671

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2541 621 m

H 5707 443 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 4 Abs. 1 VermG/§ 9 MM). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.